

Stadt Sassenberg

Flächennutzungsplan 50. Änderung - Teil B

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB vom 29.10.2021 bis zum 29.11.2021 (einschließlich) abwägungsrelevante Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Behörden / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1.	LWL-Archäologie für Westfalen Schreiben vom 29.10.2021	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planungen.</p> <p>Für den Bebauungsplan "Vennstraße" ist der bereits enthaltene Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde ausreichend.</p> <p>Da bei den anderen Bebauungsplangebieten bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus dem oberen Pleistozän (Weichsel-Kaltzeit) angetroffen werden können, bitten wir, zusätzlich zum bereits aufgenommen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:</p> <p>1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.</p> <p>2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG).</p>	<p>Der Hinweis, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>(Anmerkung: der Bebauungsplan Vennstraße war gleichzeitig im Beteiligungsverfahren)</p> <p>Die Anregung betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Eine Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.</p>	
2.	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 02.11.2021</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis, dass durch die Planung Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Stadt Sassenberg, Abwasserwerk / Wasserwerk</p> <p>Schreiben vom 04.11.2021</p>	<p>In der vorgesehenen Planänderung sollen für das bisher als "Gewerbliche Baufläche" festgesetzte Gebiet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers geschaffen werden.</p> <p>In Ziffer 5.3 der Begründung wird darauf verwiesen, dass die Entwässerung des Bebauungsplangebietes im Trennsystem erfolgt. Zur Niederschlagswasserbeseitigung wird im Änderungsbereich ein Regenrückhaltebecken errichtet und als "Fläche für die Abwasserbeseitigung" dargestellt. Die entsprechende Entwässerungsplanung ist durch das Ing.-Büro Frilling+Rolf; Vechta, erstellt und zwischenzeitlich mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Warendorf abgestimmt worden.</p> <p>Im Weiteren wird ausgeführt, dass die Wasserversorgung durch das Wasserwerk der Stadt Sassenberg als zuständigen Träger sichergestellt wird. Auch hier-</p>	<p>Die Hinweise sind nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant. Eine Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>zu liegt eine entsprechende Planung seitens des Ing.-Büros Frilling+Rolfs vor.</p> <p>Letztlich wird in der Begründung noch auf die Abfallentsorgung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben verweisen.</p> <p>Im Bereich des Christian-Rath-Straße nördlich des Änderungsbereiches ist sowohl eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation als auch eine Trinkwasserleitung vorhanden. Die v. g. Planungen knüpfen hieran an. Im Falle der Bebauung unterliegen die Grundstücke der Abfallüberlassungspflicht nach der Abfallentsorgungssatzung. Insofern ist die Ver- und Entsorgung gesichert.</p> <p>Da der Änderungsbereich bislang nicht an die Kanalisation sowie die Wasserleitung angeschlossen ist, werden hierfür die entsprechenden Anschlussbeiträge nach den satzungsrechtlichen Vorgaben anfallen. Gleiches gilt für die neu zu erstellende Erschließungsstraße.</p> <p>Bedenken gegen die Planung bestehen nicht.</p>	
4.	<p>Leitungsauskunft GASCADE Schreiben vom 05.11.2021</p>	<p>Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Für externe Kompensationsmaßnahmen muss sicher-</p>	<p>Der Hinweis, dass die Anlagen der GASCADE GmbH derzeit nicht betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im</p>

		<p>gestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.
5.	<p>Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 - Wasserwirtschaft</p> <p>Schreiben vom 08.11.2021</p>	<p>das Dezernat 54 –Wasserwirtschaft– der Bezirksregierung Münster hat die Planunterlagen zu dem oben genannten Vorhaben geprüft.</p> <p>Von dem Vorhaben werden Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen/Anmerkungen vorgebracht.</p>	Der Hinweis, dass die Belange des Dezernates 54 berührt, jedoch keine Bedenken und Anregungen vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.
6.	<p>Regionalforstamt Münsterland, Landesbetrieb Wald und Holz NRW</p> <p>Schreiben vom 08.11.2021</p>	<p>Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Der Ersatz für die durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur auf dem Flurstück 235, Flur 16 der Gemarkung Sassenberg erfolgt im Bebauungsplanverfahren "Südlich der Christian-Rath-Straße"- 4. Änderung.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung grundsätzlich keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Ausgleich der Weihnachtsbaumkultur im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Westnetz GmbH</p> <p>Schreiben vom 09.11.2021</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes 10 KV, 1 kV-, Straßenbeleuchtungskabel und Gasleitungen befinden.</p> <p>Maßnahmen, die den ordnungsgemäßen Bestand und</p>	Der Hinweis, dass sich innerhalb bzw. am Rande des Geltungsbereiches des Plangebietes Straßenbeleuchtungskabel und eine Gasleitung befinden, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung be-

		<p>Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. Für den Dienstgebrauch und zur Berücksichtigung bei Ihren weiteren Planungen, übersenden wir Ihnen einen Planausschnitt, aus dem der Leitungsbestand ersichtlich ist.</p> <p>Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10 kV-Verteilnetz und das 30 kV-Netz als Eigentümerin, für das Gas-Verteilnetz im Namen und Auftrag der „Teutoburger Energie Netzwerk eG“ und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.</p>	<p>rücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht geltend gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
8.	<p>Westnetz GmbH (Erdgashochdruckleitungen)</p> <p>Schreiben vom 11.11.2021</p>	<p>In den angegebenen Bereichen befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingangnetzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p>	<p>Der Hinweis, dass sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH innerhalb des Plangebietes befinden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass sich die Stellungnahme ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck von ≥ 5 bar bezieht, wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	<p>Kreis Warendorf - Bauamt</p> <p>Schreiben vom 24.11.2021</p>	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Immissionsschutz:</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes wird darauf hingewiesen, dass durch die Umwandlung der gewerblichen Fläche in Wohnbaufläche die Bandbreite der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der notwendige Bedarf an Wohnraum in Sassenberg wird in Abwägung mit der möglichen Entwick-</p>

		<p>Nutzungsmöglichkeiten für die südlich der B 513 gelegenen Gewerbeflächen stark eingeschränkt wird. Schützenswerte Wohnnutzung rückt an diese potenziellen Gewerbeflächen wesentlich näher heran.</p> <p>Amt für Umweltschutz:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung.</p> <p>Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Amt für Planung und Naturschutz:</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft sind im nachfolgenden Bebauungsplan zu regeln.</p>	<p>lungsfläche für ein Gewerbegebiet südlich der B513 gestellt. Für eine gewerbliche Entwicklung südlich der B 513 ist zurzeit noch kein konkreter Planungsbedarf für eine Umsetzung zu erkennen. Zu gegebener Zeit wird eine entsprechende Gliederung der Betriebsarten gem. Abstandserlass vorgenommen, um den Schutz der angrenzenden Wohnnutzung sicherzustellen.</p> <p>Der Hinweis, dass das weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen zurzeit Eintragungen zu Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die Belange des Bodenschutzes im ausreichenden Maß in der Begründung berücksichtigt werden und keine Ergänzungen erforderlich sind, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Änderung des FNP zugestimmt wird, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---	---

10.	<p>Thyssengas GmbH Schreiben vom 24.11.2021</p>	<p>Im östlichen Teil, innerhalb des Änderungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft die im Betreff genannte Gasfernleitung L07 463 der Thyssengas GmbH.</p> <p>Beigefügt erhalten Sie den Bestandsplan Blatt Nr. 10 sowie einen Übersichtsplan im Maßstab 1: 2000. Die Gasfernleitung liegt innerhalb eines Schutzstreifens von 4,0 m (2,0m links und rechts der Leitung), in dem aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt sind.</p> <p>Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht möglich, da das Errichten von geschlossenen Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen (inklusive Fundamente, Gebäude, Garagen, Carports, Überdachungen etc.) jeglicher Art innerhalb des Schutzstreifens gemäß den für diese Leitung gültigen Regeln des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.) nicht gestattet ist. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb unserer Gasfernleitung beeinträchtigt oder gefährden.</p> <p>Wir weisen jetzt schon darauf hin, dass alle Maßnahmen, auch außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben könnten, frühzeitig unter Vorlage detaillierter Projektpläne (Lagepläne, Längenschnitte, Querprofile, etc.) anzuzeigen sind, damit wir prüfen können, ob die jeweils angezeigte Maßnahme in der</p>	<p>Der Hinweis, dass am östlichen Rand des Änderungsbereiches eine Gasfernleitung verläuft, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis zum notwendigen Schutzstreifen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise sind nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanung relevant. Eine Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
-----	---	---	---

		<p>geplanten Form durchgeführt werden kann oder Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen an der jeweiligen Versorgungsanlage erforderlich werden.</p> <p>Eventuell geplante neue Baumstandorte sind gemäß DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie des Merkblattes der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu wählen. Um die Gasfernleitungen vor Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs zu schützen und eine gefährdungsfreie Lebensdauer der Bäume zu gewährleisten, sollte der Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse nicht unterschritten werden.</p> <p>Dem Überfahren der Gasfernleitung mit Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche in Längs- bzw. Querrichtung können wir nur nach erfolgten druckverteilenden Maßnahmen - wie Auslegen von Baggermatratzen oder dergleichen - zustimmen.</p> <p>Bitte stellen Sie sicher, dass unsere Gasfernleitungen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Wir bitten Sie, die nachfolgenden Punkte zu berücksichtigen, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. unsere Gasfernleitung L07 463 im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt wird sowie in der textlichen Begründung zur 50. Flächennutzungsplanänderung auf unsere Gasfernleitung hingewiesen wird,2. die Gasfernleitung bei Bau- und Erschließungs-	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung zeigt bereits heute den Verlauf der Gasfernleitung. Eine textliche Ergänzung im Rahmen der Begründung wird aufgrund der Lage der Leitung am Rand des Geltungsbereiches als nicht notwendig angesehen.</p> <p>Die Hinweise sind nicht relevant auf der Ebene</p>
--	--	---	---

		<p>maßnahmen berücksichtigt wird,</p> <p>3. das beiliegende Merkblatt für die Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen sowie unsere allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH Anwendung findet,</p> <p>4. wir am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Die von uns überlassenen Unterlagen sind nur für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an eine Baufirma darf nicht erfolgen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>der Flächennutzungsplanung. Eine Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
11.	<p>Landesbetrieb Straßenbau - Regionalniederlassung Münsterland</p> <p>Schreiben vom 26.11.2021</p>	<p>Im Zusammenhang mit der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teil B sowie der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Christian-Rath-Straße“ der Stadt Sassenberg verweise ich grundsätzlich auf meine Stellungnahmen vom 12.04./25.08.2021 mit Zeichen 54.03.06/Sassenberg/27/ML/4402.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die in den vorgenannten Stellungnahmen aufgeführten Punkte im weiteren Verfahren berücksichtigt und einvernehmlich mit Straßen.NRW abgestimmt werden, bestehen gegen die vorgenannte Bauleitplanung der Stadt Sassenberg seitens Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist die geplante Lärmschutzanlage im Zuge der Bundesstraße 513 zunächst gemeinsam mit Straßen.NRW weiterzuentwickeln und auf der Grundlage der abgestimmten Ingenieurplanung eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Stellungnahmen vom 12.04.2021 und 25.08.2021 wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass unter Berücksichtigung der in den vorgenannten Stellungnahmen aufgeführten Punkten und einer einvernehmlichen Abstimmung mit Straßen.NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Realisierungsplanung wird die Lärmschutzanlage mit Straßen.NRW weiterentwickelt und entsprechende vertragliche Vereinbarungen getroffen.</p>

		ßen. Weitere Anregungen werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland – zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgetragen.	Der Hinweis, dass gegenwärtig keine weiteren Anregungen vorgetragen werden, wird zur Kenntnis genommen.
--	--	---	---

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden in ihren Schreiben keine Anregungen und Bedenken vorgebracht:

- Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Schreiben vom 28.10.2021
- Bezirksregierung Münster - Dezernat 33 - Flurbereinigungsbehörde, Schreiben vom 08.11.2021
- Stadt Versmold, Schreiben vom 08.11.2021
- Evangelische Kirchengemeinde Sassenberg, Schreiben vom 09.11.2021
- Landwirtschaftskammer NRW, Schreiben vom 12.11.2021
- Bischöfliches Generalvikariat Münster, Schreiben vom 24.11.2021
- Das Landeskirchenamt - Evangelische Kirche von Westfalen, Schreiben vom 25.11.2021
- Gemeinde Bad Laer, Schreiben vom 26.11.2021
- Vodafone NRW GmbH, Schreiben vom 26.11.2021 (Bezug auf Schreiben vom 06.09.2021)
- HWK Münster - Handwerkskammer, Schreiben vom 26.11.2021
- IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 29.11.2021

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Dezember 2021

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld